

# RS Vwgh 1990/5/30 89/03/0318

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

### Norm

ZustG §11 Abs1;

ZustG §13 Abs1;

ZustG §5 Abs1;

### Rechtssatz

Auf Grund einer aus Versehen der Behörde mit einer unvollständigen

Anschrift versuchten Zustellung mit internationalen Rückschein kann ohne weitere Erhebungen nicht von vornherein gesagt werden, es sei eine ordnungsgemäße Zustellung überhaupt möglich gewesen (hier: Zustellung nach New Orleans, Louisiana, USA).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030318.X03

### Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)